

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kerschenbach vom 05.03.2026

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.06.2016 außer Kraft.

Kerschenbach, den 05.03.2026
Ortsgemeinde Kerschenbach

gez.
Walter Schneider
(Ortsbürgermeister)

(Siegel)

Anlage

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Kerschenbach, 05.03.2026
Ortsgemeinde Kerschenbach

gez.
Walter Schneider
(Ortsbürgermeister)

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Einzelgrab	840,00 €
Verlängerungsgebühr je angefangenes Jahr	28,00 €
1.2 Doppelgrab	1.680,00 €
Verlängerungsgebühr je angefangenes Jahr	56,00 €
1.3 Dreiergrab	2.520,00 €
Verlängerungsgebühr je angefangenes Jahr	84,00 €
1.4 Kindergrab	180,00 €
1.5 Rasengrab für Erdbestattungen, incl. Einbau, Pflege, Platte u. Gravur	1.900,00 €
a) zusätzliches Motiv auf Platte: Kreuz oder Rose	90,00 €

2. Grabstellengebühren für Feuerbestattungen:

2.1 Urneneinzelgrab (gilt auch für Urnenbeisetzung in vorhandenes Grab)	360,00 €
Verlängerungsgebühr je angefangenes Jahr	18,00 €
2.2 Urnendoppelgrab, pro Bestattung	360,00 €
Verlängerungsgebühr je angefangenes Jahr	18,00 €
2.3 Urnenrasengrabstätten	
a) als Einzelgrabstätten, incl. Einbau, Pflege, Platte u. Gravur	1.400,00 €
b) als Doppelgrabstätten, incl. Einbau, Pflege, Platte u. zwei Gravuren	1.800,00 €
c) zusätzliches Motiv auf Platte: Kreuz oder Rose	90,00 €

3. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1 - 2

Für nicht in der Ortsgemeinde Kerschenbach gemeldete Personen wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe des 2-fachen Betrages wie unter den Ziffern 1 – 3 festgesetzt erhoben.

Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen.

4. Grabanfertigungsgebühren:

4.1. Erwachsenengrab	650,00 €
4.2. Kindergrab	330,00 €
4.3. Urnengrab	170,00 €

5. Abraumbeseitigung:

Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck, und sonstigem Abraum wird bei jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von

a) bei Urnenbeisetzungen	70,00 €
b) bei Sargbestattungen (incl. Entsorgung überschüssiger Erdaushub)	120,00 €

6. Umsatzsteuer

Sollten Gebühren nach Punkt 1 - 5 zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden, sind diese zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.